

# Problembezogene Partnerschaft

## Bewährungshilfe mit jungen Menschen

■ Bernhard Glaeser

*Die Bewährungshilfe ist im Auftrag des Gerichts sowohl unterstützend als auch kontrollierend tätig. Ziel insbesondere bei jungen Menschen ist es, ihnen zu helfen, ein straffreies und geordnetes Leben zu führen.*

Die Bewährungshilfe kann in Deutschland auf 60 Jahre Geschichte zurückblicken. (1) Bereits zu Beginn der Erprobung in Deutschland im Jahre 1951 standen Jugendliche im Fokus. Erstmals gesetzlich geregelt wurde dann Bewährungshilfe im Jahr 1953 im Jugendgerichtsgesetz (JGG).

In den letzten 60 Jahren haben sich die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, wissenschaftliche Erkenntnisse über die Wirkung sozialer Arbeit und dadurch das Selbstverständnis der Sozialarbeit mit Straffälligen verändert. Wo stehen wir heute in der Bewährungshilfe für junge Straftäter? Was sind die aktuellen Fragestellungen und was die Herausforderungen für die Zukunft?

### Der Erziehungsgedanke

Als Ziel des Jugendstrafrechts ist in § 2 JGG genannt, dass es »vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken« (2) soll. Deshalb sind die »Rechtsfolgen und (...) auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten« (3).

Diese Zieldefinition im Gesetz zeigt, dass das Jugendstrafrecht stärker täterorientiert (4) als tatorientiert ist (5): Spezialprävention steht im Vordergrund. Nicht Strafe als Abschreckung soll zum Einsatz kommen, sondern eine Verhaltensänderung in Richtung eines künftig straffreien Lebens soll erreicht werden.

Gleichzeitig ist der Bewährungshelfer verpflichtet, die Erfüllung der erteilten Auflagen und Weisungen zu überwachen (§ 24 JGG) und dem Gericht darüber zu berichten (doppeltes Mandat: Unterstüt-

zung und Kontrolle). Die Entscheidung über eine mögliche Sanktion bei Nichterfüllung von Auflagen und Weisungen bleibt beim Gericht.

Will das Jugendstrafverfahren im umfassenden Sinn »erziehen«? Wie ist aus dem Erziehungsgedanken im Jugendgerichtsgesetz heraus die Bewährungshilfe zu verstehen?

Ungeachtet dessen, dass Erziehungsziele grundsätzlich einem Wandel unterliegen, da sie eng mit gesellschaftlichen Werten verknüpft sind, kann die Verwendung des Begriffs Erziehung zu Missverständnissen führen. Es kann nicht Ziel des Jugendstrafrechts sein, gute Menschen aus Straftätern zu machen, sondern vielmehr ist der Erziehungsgedanke des Jugendstrafrechts »als Mittel zum Zweck zu verstehen. Der Zweck bestehe in der Vermittlung der Fähigkeit, weitere Straftaten zu vermeiden. Einfluss oder Zwang auf die Motivation dürfe allerdings nicht ausgeübt werden.« (6)

Mit den Mitteln der Sozialarbeit und Sozialpädagogik soll in der Bewährungshilfe dieser positive Entwicklungsprozess – am Ziel der Straffreiheit orientiert – unterstützt werden. Allerdings verfügt die Bewährungshilfe weder über die Ressourcen noch über den Anspruch, rund um die Uhr junge Menschen zu begleiten, um sie in ihrer Gesamtheit zu verändern. Je nach individuellen Problemlagen und Risiko sieht der Bewährungshelfer seinen jungen Klienten im Schnitt einmal alle zwei Wochen bis drei Monate. Dadurch wird der zeitliche Rahmen abgesteckt. (7)

Ausgehend von der Straftat soll gemeinsam mit dem Klienten eine Analyse der konkreten Ursache und Hintergründe der Straftat, die Erarbeitung der Verantwortungsübernahme – einhergehend mit der Erkenntnis der Verantwortlichkeit – sowie letztendlich die Entwicklung von zukünftig alternativen Handlungsoptionen durchgeführt werden. Der Entwicklungsprozess bedeutet, dass kriminogene Faktoren beleuchtet und unter Berücksichtigung von Gesichtspunkten des Case Managements

Mag. Bernhard Glaeser ist Leiter des Zentralbereichs Sozialarbeit bei der NEUSTART gemeinnützigen GmbH Baden-Württemberg. Internet <http://www.neustart.org>

(8) bearbeitet werden sollen. Ziel ist also kein erzieherischer Umformungsprozess, sondern konkrete problem- und lösungsorientierte Bewusstseinsbildung gemeinsam mit dem jungen Menschen.

## Jugendkriminalität sorgt für Schlagzeilen

Straftaten junger Menschen erregen immer wieder öffentliche Aufmerksamkeit. Insbesondere durch Boulevardmedien wird anhand dramatisch dargestellter Einzelfälle der Eindruck geschürt, »unsere Jugend« würde immer brutaler und krimineller. Ein wissenschaftlicher Beleg dafür lässt sich nicht finden.

»Vielmehr scheint es sich überwiegend nicht um generationengebundene, sondern um zeitgebundene Effekte zu handeln, die aus kriminologischer Sicht (...) also weniger durch das (Kriminalitäts-) Verhalten der jungen Generationen, als vielmehr durch das (Kontroll-) Verhalten gegenüber den jungen Generationen und deren alterstypischer Delinquenz« (9) zu erklären sind.

Zwar zeigt die Statistik, dass die Altersgruppe zwischen 15 und 25 Jahren relativ am stärksten kriminalitätsbelastet ist, ein differenzierterer Blick (10) zeichnet aber ein weniger besorgniserregendes Bild: Der große Teil der von jungen Menschen verübten Straftaten sind als Übergangsphänomen in der Entwicklung vom Kind zum Erwachsenen zu verstehen, als passageres – von sich aus vorübergehendes – Verhalten.

Zentrales Thema des Jugendalters als Übergangsphase ist die (Geschlechtsrollen-) Identität(-sbildung), nur bei wenigen kommt es zu Fixierungen destruktiver Muster.

Die Gruppe der Mehrfach- und Intensivtäter macht nur einen kleinen Teil jugendlicher Straftäter aus. »Je nachdem, welche Kriterien angelegt werden, können einer Gruppe von etwa 3% bis 5% des Geburtsjahrganges, d. h. 10% bis 18% aller jugendlichen Straftäter die Hälfte aller Delikte des gesamten Geburtsjahrganges zugerechnet werden (Kerner 1986, Tracy/Kempf-Leonhard 1996, Bayrisches Landeskriminalamt 1998).« (11)

Selbst bei dieser kleinen Gruppe ist der Weg zur kriminellen Karriere noch nicht vorgezeichnet, »denn wie quantitativ an-

gelegte Langzeitstudien zeigen (vgl. hierzu den Überblick bei Stelly/Thomas 2001), kommt es auch bei einem Großteil der jugendlichen Mehrfachtäter beim Übergang ins Erwachsenenalter zu einem vollen Ende oder zumindest deutlichen Rückgang der Auffälligkeiten.« (12)

Trotz dieser Befunde ist jedem zumindest ein Einzelfall in Erinnerung, über den die Medien aufsehenerregend berichteten: Reflexartig erheben sich umgehend politische Stimmen, die schnelle Reaktion fordern. »Ihr Patentrezept ist stets gleich und besteht meistens aus genau drei Zutaten: Strafrahmen rauf, Strafmündigkeitsalter runter und schneller in den Knast rein.« (13)

Damit soll nicht gesagt werden, man müsse sich nicht um junge Straffällige kümmern, im Gegenteil: Gerade unter jungen Straffälligen gilt es diejenigen herauszufiltern, die Gefahr laufen, in eine kriminelle Karriere einzusteigen. Mit diesen gezielt zu arbeiten, ist unter Risiko- und Opferschutzaspekten die Aufgabe der Bewährungshilfe. Allerdings soll man dabei nicht das Kind mit dem Bade ausschütten, sondern sich bewusst sein, dass die Kriminalität junger Menschen im Allgemeinen ein episodenhaftes Phänomen ist und weniger gravierend als die Kriminalität Erwachsener. (14)

## Bewährungshilfe im Wandel

Auch die Bewährungshilfe unterliegt Veränderungen. Trat man in den ersten Jahrzehnten mit dem Anspruch an, Straftaten zu einem guten Teil als Ausdruck defizitärer Entwicklungen zu verstehen, die durch Zuwendung, Bearbeitung von Sozialisationsdefiziten und Betreuungsgespräche kompensiert und beseitigt werden können, treten seit den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts zunehmend Ergebnisse der »What-works«-Forschung (15) sowie Aspekte des Opferschutzes und der Restorative Justice in den Vordergrund der Betreuungspraxis.

Klienten der Bewährungshilfe werden stärker unter Risikoaspekten gesehen und betreut. Das Selbstverständnis des Bewährungshelfers verschiebt sich vom Generalisten, der sich für das Gesamtspektrum der Probleme Straffälliger zuständig fühlt, hin zum Spezialisten mit detailliertem Fachwissen zu einzelnen Problembe reichen. Vernetzung und ökonomisch ge-

steuerter Ressourceneinsatz unter dem Aspekt des Case Managements treten in den Vordergrund.

Der Evaluationsdruck wird größer, auch der Bereich der Sozialarbeit wird zunehmend unter wirtschaftlichen Aspekten betrachtet. Qualitätskriterien aus der Profitwirtschaft werden für die Bewährungshilfe angewandt, Standards formuliert.

Die Bewährungshilfe steht vor der Aufgabe, diese Veränderungsprozesse zu integrieren, Bewährtes zu erhalten und um Neues zu ergänzen.

## Beziehung und Veränderung

Nach wie vor ist die professionelle Betreuungsbeziehung eine wichtige Grundlage, um konkrete Veränderungsprozesse beim Klienten anzustoßen.

Allerdings stellt sich die Frage, auf welcher Basis sich diese Beziehung bilden soll. Ein auf Verstehen reduziertes, klientenzentriertes Beziehungskonzept birgt die Gefahr, dass es im Sinn des Auftrags nicht die gewünschte Wirkung erzielt und gefährdendes Verhalten und Umfeld des Klienten Bestätigung erfahren. (16)

Der gesetzliche Auftrag der Bewährungshilfe lautet, einen Beitrag zur Verhinderung zukünftigen straffälligen Verhaltens zu leisten. Dieser Auftrag muss allen Beteiligten klar sein. Dann wird der Klient auch nicht überrascht sein, wenn der Bewährungshelfer gemeinsam mit ihm – ausgehend von dessen Delinquenz, deren Analyse und Ursachen – an der Verantwortungsübernahme sowie zukünftigen Verhaltensalternativen arbeitet.

In diesem partnerschaftlichen Prozess hat der Klient seinen Beitrag zu leisten, der Bewährungshelfer bringt seine Erfahrung und sein Wissen ein. Dazu bedarf es oft auch der kritischen Auseinandersetzung mit dem Klienten, dabei entwickelt sich die angestrebte Betreuungsbeziehung. Bei Gelingen hat dieser Prozess emanzipative, (Eigen-)Verantwortlichkeit bildende Wirkung für den Klienten.

An dieser Stelle entsteht ein Konflikt mit dem Begriff Erziehung: Erziehung impliziert zumindest assoziativ ein hierarchisches Verhältnis zwischen Erzieher und zu Erziehendem. Veränderung jedoch erfordert problembezogene Partnerschaft im Sinne der aktiven Teilhabe des Klienten an dessen Veränderung, so diese nachhaltig sein will. ▶

Der hierarchische Faktor liegt nicht in der Beziehung Bewährungshelfer und Klient, sondern ist der gesetzliche und gerichtliche Auftrag, welchem beide unterliegen. Die gemeinsame Arbeit findet im Zwangskontext statt. Dies wirkt einerseits einschränkend, da der Klient nicht freiwillig diese Beziehung gewählt hat (Motivationsfragen), gleichzeitig wird dadurch ein klarer Auftrag mit konkreter Sanktionsandrohung – Vollzug der zur Bewährungshilfe ausgesetzten Freiheitsstrafe – formuliert.

## Beispiel Baden-Württemberg

Im Jahre 2009 bildete sich in Karlsruhe eine Arbeitsgruppe aus Richtern und Bewährungshelfern (die für die NEUSTART gGmbH Baden-Württemberg [18] arbeiten). In dieser Arbeitsgruppe wurden Fragen und Thesen zur Bewährungshilfe mit jungen Menschen diskutiert. Auf Basis dieser Diskussionen initiierte die NEUSTART gGmbH 2010 eine Projektgruppe aus Praktikern, die bis Mitte 2012 auf Basis des Ist-Standes Ideen und Elemente für die Weiterentwicklung der Bewährungshilfe mit jungen Menschen entwerfen und erproben soll. In vier Bereichen besteht Bedarf zur Verbesserung der individuell wirksamen Interventionsplanung im Sinne der Prinzipien des Jugendstrafrechts:

**Erstens:** Verfeinerung und Ausbau des Methodenrepertoires der Bewährungshilfe, angepasst an den risikoorientierten Bedarf der Zielgruppe junger Straftäter. Dazu zählt, die Methoden aus der Lebenswelt junger Menschen heraus verstehtbar und anwendbar zu gestalten, damit sie ansprechbar tatsächlich erreichbar und motiviert sind und bleiben.

**Zweitens:** Differenzierung straffälliger Jugendlicher unter risikoprognostischen Gesichtspunkten mit dem Ziel, sich in der Bewährungshilfe denen verstärkt zuzuwenden, bei welchen gezielter Interventionsbedarf besteht

**Drittens:** Vermehrte Abstimmung mit anderen Institutionen im psychosozialen Feld im Sinne des Case Managements sowie verstärkte Mitberücksichtigung des sozialen Umfeldes junger Straftäter

**Viertens:** Verwirklichung einer Professionspartnerschaft zwischen juristischen und sozialarbeiterischen Fachkräften zur gezielten Planung wirksamer Interventionspakete zur Vermeidung künftiger Straffälligkeit junger Menschen

Konkret verfolgt und erprobt das Projekt Bewährungshilfe mit Jugendlichen der NEUSTART gGmbH Baden-Württemberg Einzelvorhaben in folgende Richtung:

- Zielgruppengerechte methodische Verfeinerungen in der Einzelfallarbeit (z. B. nachvollziehbarer, strukturierter Ablauf der Betreuung mit spürbarem Erfolg von Bemühungen [»Bewährungsrallye«], Arbeit am Handlungsrepertoire für spezielle Themenbereiche etc.)
  - Einsatz von Gruppenarbeit zu spezifischen Themen
  - kooperativer, institutionenübergreifender Ansatz der Betreuung (z. B. Arbeit am Bewährungsplan)
  - Modelle der verstärkten Einbeziehung des Umfelds, Mentoring
- Die Ergebnisse des Projektes sind 2012 zu erwarten und werden in einem Bericht zugänglich gemacht.

## Anmerkungen

(1) Bewährungshilfe setzt ein, wenn es zu einer Straftat gekommen ist. Dieser Beitrag kann deshalb eine Diskussion der vielen Maßnahmen der Primär- und Sekundärprävention nicht berücksichtigen, ungeachtet deren großen Bedeutung.

(2) Eisenberg, Ulrich (2010): Jugendrichtgesetz. 14., vollständig neu bearbeitete Auflage. München: Beck (Beck'sche Kurzkommentare Bd. 48), S. 29.

(3) Ebd.

(4) Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wurde bei allen Formulierungen auf eine Geschlechter differenzierende Schreibweise verzichtet. Sämtliche Formulierungen sind geschlechtsneutral aufzufassen und berücksichtigen grundsätzlich in gleichem Maße die für Frauen und Männer relevanten Aspekte im Kontext des behandelten Themas.

(5) Auch für Jugendliche gilt im Wesentlichen das tatorientierte Strafgesetzbuch.

(6) Krimpedia: [http://www.kriminologie.uni-hamburg.de/wiki/index.php/Erziehungsgedanke\\_im\\_Jugendstrafrecht](http://www.kriminologie.uni-hamburg.de/wiki/index.php/Erziehungsgedanke_im_Jugendstrafrecht) (26.5.2011).

(7) Konzept der Betreuungsstufen bei NEUSTART; Grundlage: Schmitt, Wilhelm S. (2007): Klassifikation der Betreuungsintensität in der Bewährungshilfe. Köln, DBH (DBH-Materialien Nr. 56).

(8) Case Management meint die Koordination der im Einzelfall einzusetzenden eigenen und externen Dienstleistungen und Beratungsangebote unter ressourcenökonomischen Gesichtspunkten, um zu vermeiden, dass mehrere Institutionen unabgesprochen dieselben Angebote für den Klienten erbringen oder in wichtigen Bereichen der Klient gar keine Unterstützung erfährt, weil die beteiligten Institutionen im Glauben sind, dies mache ohnehin jemand anderer.

(9) Spiess, Gerhard (2010): Jugendkriminalität in Deutschland – zwischen Fakten und Dramatisierung. Konstanzer Inventar Kriminalitätsentwicklung: <http://www.uni-konstanz.de/rtf/gs/Spiess-Jugendkriminalitaet-2010.pdf> (27.5.2011).

(10) Vgl. Ebd.

(11) Stelly, Wolfgang und Thomas, Jürgen (2003): Wege in die Unauffälligkeit – Stand der Forschung. (Arbeitsberichte aus dem Institut für Kriminologie Nr. 4) Eberhard Karls Universität Tübingen, S. 4. [http://www.ifk.jura.uni-tuebingen.de/arbeitserichte/Arbeitsbericht.4\\_Unauffaelligkeit-Stand.pdf](http://www.ifk.jura.uni-tuebingen.de/arbeitserichte/Arbeitsbericht.4_Unauffaelligkeit-Stand.pdf).

(12) Ebd.

(13) Bundesjustizministerin a. D. Brigitte Zypries zur Begrüßung beim Jenaer Symposium 2008: Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen? BMJ (Hg.) (2009): Dokumentation zur Tagung. Forum Verlag Godesberg, Mönchengladbach.

(14) Dazu bietet die Studie von Spiess eine Menge wissenschaftlich fundierter Belege.

(15) Z. B. der Sherman-Report: Sherman, Lawrence W. et al (1996): Preventing Crime: What works, What doesn't, What's promising. A report to the US Congress: <http://www.ncjrs.gov/docfiles/wholedoc.doc> (30.5.2011).

(16) Vgl. dazu: Mayer, Klaus (2010): Wie Zwangsbeziehungen gelingen können. In: DBH Fachverband (Hg.): Bewährungshilfe. Forum Verlag Godesberg, Heft 4/2007, S.373.

(17) Vgl. Mayer, Klaus: Ein strukturiertes risikoorientiertes Interventionsprogramm. In: DBH Fachverband (Hg.): Bewährungshilfe. Forum Verlag Godesberg, 57. Jahr, Heft 10, S. 151 ff.

(18) Seit 2007 ist die NEUSTART gGmbH vom Land Baden-Württemberg mit der Durchführung der Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und des Täter-Opfer-Ausgleichs betraut. Näheres dazu: Internet <http://www.neustart.org>.

**»Eine staatliche Reform lässt sich erzwingen, eine Hausreform aber ermöglicht sich nur auf dem Wege friedlicher Kompromisse.«**

Theodor Fontane, deutscher Schriftsteller (1819–1898)

**»Wenn ich König wäre, würde ich alle Reformen auf morgen verschieben.«**

Oliver Cromwell, englischer Politiker und Feldherr (1599–1658)

**»Die überflüssigsten Erfindungen stellen sich ungerufen ein, aber nach den notwendigsten Reformen können sich Generationen die Kehle heiser rufen.«**

Sigmund Graff, deutscher Schriftsteller (1898–1979)

**»Gute Reformpolitik folgt vielmehr der pragmatischsten aller Fragen: Was funktioniert?«**

Uwe Jean Heuser, deutscher Wirtschaftsjournalist (geb. 1963)

**»Endlich wissen wir, dass nicht alle Probleme Lösungen haben müssen, weil manche Lösungen katastrophaler sein können als die Probleme.«**

Breyten Breytenbach, südafrikanischer Schriftsteller (geb. 1939)

**»Die wirklichen Revolutionen beginnen nicht**

**mit ihrem offenen Ausbruch, sondern enden mit ihm.«**

Nicolás Gómez Dávila, kolumbianischer Schriftsteller (1913–1994)

**»Was geschehen ist, eben das wird hernach sein.**

**Was man getan hat, eben das tut man hernach wieder, und es geschieht nichts Neues unter der Sonne.«**

Der Prediger Salomo (Kohelet) 1,9